

# GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 20 vom 08.12.2023

**1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 201 „Düsseldorfer Straße / östlich Schlehdornweg“, 48. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Düsseldorfer Straße / östlich Schlehdornweg

**hier:** Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB

---



1./

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 201 "Düsseldorfer Straße / östlich Schlehdornweg", 48. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Düsseldorfer Straße/östlich Schlehdornweg

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB

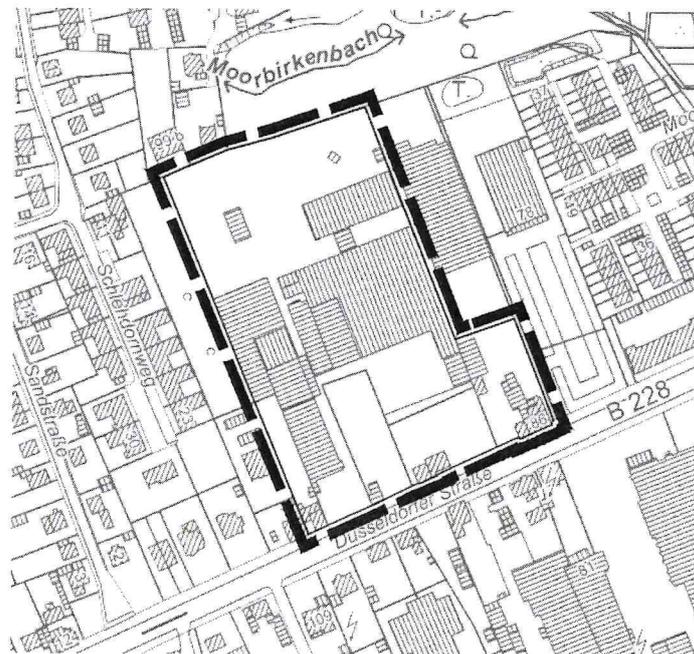
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„1./ Der Bebauungsplan Nr. 201 „Düsseldorfer Straße / östlich Schlehdornweg“ ist gemäß § 2 (1) BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich in Haan-West. Es wird im Osten begrenzt durch das Betriebsgelände des Discountmarktes Lidl, im Süden durch die Düsseldorfer Straße sowie im Westen und Norden durch die Wohngebäude im Bereich der Düsseldorfer Straße 106, des Schlehdornwegs 9 bis 23 und der Bachstraße 99a und b. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 40 die Flurstücke 24, 26, 27, 29, 31 und 239. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

2./ Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Düsseldorfer Straße / östlich Schlehdornweg“ ist gemäß § 2 (1) BauGB im Parallelverfahren nach § 8 (3) Satz 1 BauGB aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich in Haan-West. Es wird im Osten begrenzt durch das Betriebsgelände des Discountmarktes Lidl, im Süden durch die Düsseldorfer Straße sowie im Westen und Norden durch die Wohngebäude im Bereich der Düsseldorfer Straße 106, des Schlehdornwegs 9 bis 23 und der Bachstraße 99a und b. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 40 die Flurstücke 24, 26, 27, 29, 31 und 239. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

3./ Den Planungszielen entsprechend dieser Sitzungsvorlage wird zugestimmt.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



**Planungsziel:**

Primäres städtebauliches Ziel des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 201 ist es, dem ehemaligen Betriebsgelände der Firma Schwarze & Sohn wieder eine adäquate Nutzung zuzuführen. Dabei sollen – in möglichst gleichen Anteilen – Wohnen und gewerbliche Nutzungen aus den Bereichen Gastronomie, Handwerk, Dienstleistungen sowie aus dem Gesundheitsbereich, kulturellen oder sozialen Bereich ermöglicht werden.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau der Stadt Haan am 21.11.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 27.11.2023

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke